



# NPO IMPULS

NEUIGKEITEN  
FÜR STIFTUNGEN,  
VEREINE UND  
ANDERE NON-PROFIT-  
ORGANISATIONEN  
(NPO)

**Aktuelle NPO-Infos  
bequem per E-Mail erhalten!**

Abonnieren Sie kostenlos den Gemeinnützigkeits-Alert NPO Impuls und erhalten Sie so unseren NPO-Newsletter sowie Einladungen zu Webinaren und anderen NPO-Events künftig per E-Mail! [www.psp.eu/abo](http://www.psp.eu/abo)



Dr. Thomas Fritz  
Steuerberater

Eine Vielzahl von Ereignissen, die vor einigen Jahren nicht denkbar waren, hält Gesellschaft, Wirtschaft und auch gemeinnützige Organisationen in ihrem Bann. Unter erheblich veränderten Rahmenbedingungen gilt es, sämtlichen Krisen zum Trotz, die hieraus resultierenden und auch die sonstigen Herausforderungen im Tagesgeschäft zu meistern. Auch mit dieser Ausgabe unseres NPO Impulses wollen wir Ihnen hierfür eine Unterstützung an die Hand geben. In jeder Krise wird letztlich noch deutlicher, wie wichtig die vielseitige Arbeit gemeinnütziger Organisationen ist. Wir freuen uns daher sehr auf die Begegnungen und Informationen auf dem Deutschen Stiftungstag 2022 in Leipzig.

## 03

August/September 2022

---

### INHALT

---

Wertpapiere in Zeiten steigender Zinsen – Bilanzierungs- und Bewertungsoptionen

Nachhaltig um jeden Preis oder wieviel ESG passt in ein robustes Portfolio?

Schöne (?) neue Welt der Kryptospenden

Umsatzsteuerliche Fallstricke bei Leistungen aus dem Ausland

## Wertpapiere in Zeiten steigender Zinsen – Bilanzierungs- und Bewertungsoptionen

Aufgrund der Schwankungen an den Wertpapiermärkten kann es auch bei gemeinnützigen Organisationen im handelsrechtlichen Jahresabschluss teilweise zu sehr hohen ergebniswirksamen Ab- bzw. Zuschreibungen kommen.

Eine Korrekturpflicht besteht aufgrund des sog. strengen Niederstwertprinzips (§ 253 Abs. 4 S. 1 HGB) für Wertpapiere des Umlaufvermögens stets, da bei gesunkenen Werten eine Abschreibung, unabhängig von einer dauernden oder nur vorübergehenden Wertminderung, vorzunehmen ist. Für Wertpapiere des Anlagevermögens hingegen gilt grundsätzlich das gemilderte Niederstwertprinzip (§ 253 Abs. 3 S. 5 HGB); eine Wertberichtigung ist hier nur bei einer dauernden Wertminderung vorgeschrieben. Aus Vorsichtsgründen machen jedoch viele gemeinnützige Organisationen vom Wahlrecht des § 253 Abs. 3 S. 6 HGB Gebrauch und wenden das strenge Niederstwertprinzip auch für das Finanzanlagevermögen an.

Sofern es sich um festverzinsliche Wertpapiere mit einer garantierten Rückzahlung zum Nennwert handelt, die – gleichbleibende Emittenten-Bonität vorausgesetzt – beim Halten bis zur Endfälligkeit risikolos sind, kann ein Übergang zum gemilderten Niederstwertprinzip zu einer besseren Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen. Eine Änderung der Bewertungsmethode kann auch mit einer neuen Kategorisierung von Wertpapieren und deren Zuordnung zum Anlage- bzw. Umlaufvermögen einhergehen, um die künftigen Ergebnisschwankungen insgesamt zu reduzieren. Da hierbei neben den Stetigkeitsgrundsätzen u. a. auch die Ausweis-Vorschriften des HGB und eine korrekte Kategorisierung als Anlage- bzw. Umlaufvermögen zu beachten sind, sollte eine Neustrukturierung des Finanzanlagevermögens und der Wertpapiere des Umlaufvermögens gut durchdacht und mit dem zuständigen Berater bzw. Abschlussprüfer abgestimmt werden. ■



**Gabriele Erhart**  
Wirtschaftsprüferin und  
Steuerberaterin  
▶ g.erhart@psp.eu



**Maik Paukstadt**  
Steuerberater und  
Certified Financial Planner  
▶ m.paukstadt@psp.eu

## Nachhaltig um jeden Preis oder wieviel ESG passt in ein robustes Portfolio?

Stiftungen sind um eine sichere und zugleich ertragreiche Vermögensanlage bemüht, schließlich hängt in der Regel die Förderung ihres satzungsmäßigen Zwecks davon ab. Mit Blick auf das aktuelle Kapitalmarktumfeld stellt dies allein schon eine gewisse Herausforderung dar. Doch fordern Stiftungen nicht nur Wirtschaftlichkeit für ihre Vermögensanlage, sie streben mehr und mehr auch eine nachhaltige Anlage des Stiftungskapitals an. Was darunter zu verstehen ist und wie dieser, zweifellos berechnete Anspruch, umgesetzt werden kann, ist in vielerlei Hinsicht noch unbestimmt.

Seit dem 2. August 2022 müssen Banken und Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden abfragen. Die Abfrage beginnt mit einer Aufklärung, es folgt die Frage nach dem Interesse an nachhaltigen Anlagen und endet mit einer Konkretisierung, welche Nachhaltigkeitsziele als besonders wichtig verstanden werden und in welchem Umfang Nachhaltigkeitsstrategien berücksichtigt werden sollen. Gibt die Stiftung an dieser Stelle zu verstehen, dass sie 100 % Nachhaltigkeit wünscht, könnte es sein, dass ein hieraus entwickeltes Portfolio nicht mehr wirtschaftlich ist.

Um dem vorzubeugen, muss der Anspruch an eine nachhaltige Vermögensanlage in ein magisches Dreieck einfließen, welches die Rentabilität, die Sicherheit und die Nachhaltigkeit der Anlagen gleichgewichtet. Dabei muss keineswegs etwa zugunsten der Performance auf Nachhaltigkeit verzichtet werden. Vielmehr gilt es, unter Beachtung der Grundsätze der wirtschaftlichen Vermögensanlage und der besonderen Nachhaltigkeitspräferenzen der Stiftung die Vielzahl der zur Verfügung stehenden nachhaltigen Anlagestrategien – mit Knowhow und handwerklichem Geschick – so zu kombinieren, dass hieraus ein nachhaltiges und gleichsam robustes Portfolio resultiert. ■

## Schöne (?) neue Welt der Kryptospenden

Die Ukraine hat seit Beginn des Krieges mehr als 50 Millionen Dollar an Kryptospenden erhalten – diese Zahl führt deren Spendenpotential gemeinnützigen Organisationen abermals vor Augen. Zahlreiche Anleger sind mit Investitionen in Bitcoin & Co. reich geworden und wollen nun Gutes tun.

Doch der schöne Schein bringt auch allerlei steuerliche und rechtliche Fallstricke mit sich, die es vor Beginn des Spendensammelns in der neuen Kryptowelt zu beachten und durch korrekte Umsetzung in der Praxis zu überwinden gilt: Werden Spenden in Kryptowährungen als Sachspenden – und eben nicht als Geldspenden – eingeordnet, ist die für Sachspenden vorgesehene Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) zu nutzen. Hierbei gilt der besondere Augenmerk auf der Wertermittlung, abhängig von der Zuordnung der Spende aus Privat- oder Betriebsvermögen und steuerlichen Haltefristen.

Verwendet werden können Kryptospenden unter Einhaltung der (gemeinnützigkeits-)rechtlichen Vorgaben vielfältig, in Form der Mittelweiterleitung, unmittelbaren Zweckverwirklichung (beispielsweise bei Förderung von Wissenschaft und Forschung) oder durch Realisierung (Veräußerung) und mittelbare Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Die Sammlung und Verwertung von Kryptowährungen kann den Bereich der steuerfreien Vermögensverwaltung verlassen und zu einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen. Im letzteren Fall sind die hieraus resultierenden steuerlichen Erklärungs-pflichten unbedingt zu beachten. Je nach Gestaltung sollten auch datenschutzrechtliche sowie Compliance-Anforderungen bedacht werden.

Entschließen sich NPOs – unter Abwägung von Nachhaltigkeit Gesichtspunkten – Kryptospenden einzuwerben, ist eine professionelle Umsetzung unabdingbar, um steuerliche Risiken zu vermeiden und Haftungsrisiken zu mindern. ■



**Sabrina Geiger**  
Rechtsanwältin  
▶ [s.geiger@psp.eu](mailto:s.geiger@psp.eu)

## Umsatzsteuerliche Fallstricke bei Leistungen aus dem Ausland

Viele gemeinnützige Körperschaften sind mit ihren Einnahmen nicht umsatzsteuerpflichtig. Entweder sind diese mangels Leistungsaustausch nicht umsatzsteuerbar – bspw. Spenden oder Zuschüsse – oder es handelt sich um steuerbefreite Umsätze bspw. im Bildungs- oder Gesundheitsbereich.

Die Verpflichtung, Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, kann diese Körperschaften dennoch treffen, wenn sie Eingangsleistungen aus dem Ausland beziehen. Sind diese Körperschaften im umsatzsteuerlichen Sinne unternehmerisch tätig, d. h. erbringen sie umsatzsteuerbefreite oder -pflichtige Leistungen gegen Entgelt und/oder haben eine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (USt-Id-Nr.) beantragt, kann das sog. Reverse Charge Verfahren (§ 13b UStG) greifen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistung für den umsatzsteuerbefreiten oder den nicht umsatzsteuerbaren, ideellen Bereich bezogen wird und auch unabhängig davon, ob der Leistende bereits ausländische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt hat. Die Umsatzsteuer auf diese Leistungen muss erklärt und an das Finanzamt abgeführt werden. Eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht hingegen nur dann, wenn die Eingangsumsätze umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätzen zugeordnet werden können. Bei Zuordnung zu einem umsatzsteuerbefreiten Ausgangsumsatz entsteht die Steuerbelastung somit in voller Höhe.

Gemeinnützige Körperschaften sollten deshalb ihre Eingangsumsätze und ihren umsatzsteuerlichen Unternehmerstatus stets im Auge behalten, da bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit oder Vorliegen einer USt-Id-Nr. auch die Besteuerung nach § 13b UStG droht. Die möglichen Auswirkungen des Reverse Charge Verfahrens sollten daher im Rahmen eines Tax Compliance Management-Systems unbedingt berücksichtigt werden. ■



**Dr. Kristin Heidler**  
Steuerberaterin  
▶ [k.heidler@psp.eu](mailto:k.heidler@psp.eu)



## Das Standardwerk zur Stiftungsrechtsreform 2021

Die PSP-Autoren Prof. Dr. Manfred Orth und Dr. Matthias Uhl erläutern und analysieren ausführlich die neue Rechtslage nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts“ zum 1. Juli 2023. Die Publikation beleuchtet eingehend die zahlreichen gesetzlichen Änderungen und ist damit eine wertvolle Hilfe für die Stiftungspraxis bei der Anwendung und Umsetzung des neuen Rechts.

Zu bestellen unter: [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)  
ISBN 978-3-504-20703-8

## NPO WEBINAR

### Sozialversicherungspflicht für Vorstände in Stiftungen und Vereinen – von der Ausnahme zur Regel?

- Termin: 11. Oktober 2022, 11:00 – 12:00 Uhr
- Referenten: Dr. Matthias Uhl, Rechtsanwalt | Sabrina Geiger, Rechtsanwältin
- Anmeldung unter: [www.psp.eu/webinare](http://www.psp.eu/webinare)

Vorstandsmitglieder von Stiftungen und Vereinen können schneller in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, als ihnen lieb ist. Ein Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2021 hat die Situation der gegen Entgelt tätigen Vorstandsmitgliedern von Stiftungen nochmals stark verschärft. Welche Auswirkungen hat dieser „Paukenschlag“ auf die Praxis? Welche sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Pflichten treffen Stiftungen und Vereine und wie kann das neugestaltete Statusfeststellungsverfahren Abhilfe schaffen? Und wie verhält sich das Ganze zum Lohn- und Umsatzsteuerrecht? Stiftungsrechtsexperte Dr. Matthias Uhl diskutiert im Gespräch mit Rechtsanwältin Sabrina Geiger über den gegenwärtigen Handlungsbedarf.

#### Impressum

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Dr. Thomas Fritz ([t.fritz@psp.eu](mailto:t.fritz@psp.eu)); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München  
Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: [psp@psp.eu](mailto:psp@psp.eu), Internet: [www.psp.eu](http://www.psp.eu); Layout: [somuchbetternow.de](http://somuchbetternow.de)